

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 142 (1976)

Heft: 12

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

«Blockierte Reformen für den Wehrmann»

(Zu Artikel von Hptm Jakob in ASMZ Nr. 10/1976)

Phrasen und Schlagworte?

In jüngster Zeit sind – nicht zuletzt ausgelöst durch den bekannten Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg – vermehrt wieder sogenannte Reformvorschläge aller Richtungen und Schattierungen zu hören. In nicht immer nur kritischem, sondern oft in eher ungeduldigem Ton werden gegebene Zustände bemängelt und Begehren angemeldet, die von einer Revision des Militärstrafrechtes, unabhängigen Beschwerdeinstanzen über den zivilen Ombudsmann für die Armee (vergleiche ASMZ Nr. 10/1976, S. 363ff.) bis zu einer Änderung der Gradbeförderungspraxis in der Armee gehen. Die Vorschläge bieten eine Fülle von Schlagworten an. Leider muß indessen immer wieder festgestellt werden, daß hinter diesen Schlagworten kaum etwas Greifbares steht und daß der oft gutgemeinte Wille zu Reformen sich **mangels genügender Sachkenntnis** in Wirklichkeit als Schlag ins Wasser erweisen müßte – wenn nicht sogar effektiv die Gefahr einer Verschlechterung der gegebenen Verhältnisse heraufbeschwören würde.

Der Spruch vom «Verschlimmbessern» hat leider zu oft einen wahren Kern und sollte daran erinnern, daß durchaus nicht alles Gold ist, was glänzt.

Kritik ist sicher auch in militärischen Bereichen notwendig und im guten Sinne aufbauend. Sie setzt indessen eine fundierte Fachkenntnis voraus; das wird leider zu oft vergessen.

Nur derjenige ist **zu einer Kritik berechtigt**, welcher den gegebenen Lebensvorgang in allen Teilen und mit allen Konsequenzen überblickt, und nur derjenige ist zu Verbesserungsvorschlägen legitimiert, welcher überhaupt

kompetent und in der Lage ist, die praktischen Auswirkungen seiner «Reformen» zu überblicken.

Die wenigsten können das! Bei den meisten bleiben Kritik und Vorschläge (soweit letztere überhaupt gemacht werden) eine vordergründige Phrasendrescherei.

Beispiel Militärstrafrecht

Das Schlagwort von den «**Sondergerichten**», welche die Militärgerichte darstellen sollten, ist mit dem Hinweis auf die allgemeine Wehrpflicht sofort widerlegt, wird aber trotzdem noch mißbraucht und auch mißverstanden.

Schwerer wiegt der nicht verstummende Ruf nach einer sogenannten «großen Reform» des **Militärstrafrechts** und der **Militärstrafordnung**. Was darunter konkret zu verstehen wäre, wird eigentlich nie gesagt.

Bezüglich der Problematik der **Militärdienstverweigerung** ist zur Zeit ohnehin der im Gang befindliche demokratische Vorgang der Willensbildung in Parlament und Volk abzuwarten, wobei heute schon realisiert werden kann, daß schließlich doch wieder ein Gremium darüber zu befinden haben wird, welchem Bürger die Leistung eines zivilen Ersatzdienstes an Stelle des Militärdienstes zu gestatten sei – es wäre denn, man würde die freie Wahl zwischen zivilem Ersatzdienst und Militärdienst einführen und damit auf die allgemeine Wehrpflicht verzichten; das aber würde nicht dem Willen der überwiegenden Mehrzahl der Bürger entsprechen und kann somit nicht in Frage kommen.

Daß eine **allgemeine Beschränkung der Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit zugunsten ziviler Gerichte** für den wehrpflichtigen Schweizer Bürger mehrheitlich nur Nachteile mit sich bringen müßte (fehlende Sachkenntnis, Risiko abgelegener Gerichtsstände, unvertrauter Richter usw.), ist bereits mehrfach nachgewiesen worden. Die sogenannte «große Reform» müßte sich deshalb vernünftigerweise auf das Disziplinarstrafwesen beschränken.

Die zum Teil geforderte Wahl der Divisionsrichter durch das Bundesparlament statt durch den Bundesrat ist ein weiteres typisches Begehr von höchstens akademischer Bedeutung, denn der Bundesversammlung sind vorgeschlagene Kandidaten sicher (noch) weniger persönlich bekannt als dem Bundesrat, und das zöge die Gefahr einer **Verpolitisierung** einer solchen Wahl mit den aus zivilen Wahlvorgängen bekannten (um nicht zu sagen: sattsam bekannten) Nachteilen nach sich.

Beispiel Arrest und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Es ist durchaus nicht so, daß die Einführung **unabhängiger Beschwerdeinstanzen im Disziplinarstrafwesen** effektiv die vom Europäischen Gerichtshof geforderten Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Strafen auf scharfen Arrest schaffen würde. Vielmehr fordert der genannte Gerichtshof für die Ausfällung jeder Freiheitsstrafe ein im kontradiktionsfreien Verfahren gefälltes Urteil einer unabhängigen richterlichen Instanz. Die Nachachtung dieses Grundsatzes würde also bedeuten, daß scharfer Arrest nur noch von einem Militärgericht im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden könnte, es wäre denn, der militärische Untersuchungsrichter würde bereits in diesem Sinne als «Richter» betrachtet; dieser Auffassung könnte aber nicht beigeplichtet werden.

Ob es für den Wehrmann zum Segen gereichen würde, wegen an sich geringfügiger Disziplinarfehler vor ein Militärgericht gezogen zu werden, darf von vornherein bezweifelt werden.

Auch da könnten also solche Revisions- und Verbesserungsbegehren durchaus ins Gegenteil umschlagen. Die Frage stellt sich meines Erachtens eher beim **Begriff der richterlichen Kompetenz**. Der in gut schweizerischem Sinne von jeher verstandene Bereich des militärischen Vorgesetzten umfaßt eben auch einen Teil der Truppengerichtsbarkeit, weshalb dem militärischen Vorgesetzten auf diesem Gebiete die Kompetenz eines «Einzelrichters» zukommt, vergleichbar etwa mit der Stellung des zivilen «Einzelrichters in Strafsachen».

Dagegen ist die Forderung nach einer unabhängigen **Beschwerdeinstanz zur Beurteilung von Einsprachen gegen Disziplinarentscheide oder von Disziplinarbeschwerden** (zum Beispiel ein Organ der Militärjustiz) vernünftig; damit wäre die Forderung des Europäischen Gerichtshofes aber nur für diejenigen Fälle, in denen der Bestrafte die Strafe nicht akzeptieren will, erfüllt.

Beispiel Ombudsmann

Am sympathischsten wirkt eigentlich noch der Ruf nach einem Ombudsmann für die Armee. Ich glaube, unserer Armee würde eine solche allgemeine «Klagemauer» gar nicht schlecht anstehen. Nur schon die Möglichkeit, einmal ungeniert richtig «den Kropf leeren zu können», wirkt oft Wunder. Die Institution eines solchen Armee-Ombudsmannes könnte **dem Wehrmann eine gewisse Sicherheit geben**, in-

dem sie die Gewähr eines Schutzes gegen Unrecht und Willkür bietet.

Die schweizerische Armee würde eine solche Institution zweifellos gut verkaufen, steht sie doch auf dem Boden der Individualrechte und des Rechtsstaates. Der sinnvolle Schutz des Bürgers in Uniform muß nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch in Ausnahmeständen gewährleistet sein.

Abschluß

Es darf indessen zusammenfassend festgestellt werden, daß aus dem Strauß der kritischen Stellungnahmen die meisten Blüten eine trügerische Farbe tragen und zum Verdorren verurteilt sind. Reformen haben nur einen Sinn, wenn sie wirkliche Verbesserungen bringen. Auch da wird man gut tun, kritisch zu bleiben und mit der nötigen Fachkenntnis nüchtern die Vor- und Nachteile solcher Begehren gegeneinander abzuwägen. Man wird dann sehr häufig erkennen müssen, daß viele Vorschläge in Wirklichkeit nichts anderes sind als leere Phrasen und Schlagworte.

Oberstlt Jürg Meister

Replik aus der Sicht eines aktiven Kompaniekommandanten

Eine Anzahl Formulierungen im Zusammenhang mit der zur Zeit herrschenden Rechtssituation in der Armee erfordern eine Antwort.

Wenn auch der Autor eine Reihe durchaus bedenkenswerter Argumente zur Verbesserung der Rechtsstellung des Wehrmannes vorzubringen weiß, so muß doch die **Glaubwürdigkeit seiner Ausführungen** wegen der Benützung hohler Schlagworte – sie erinnern zu stark an das Vokabular gewisser armeefeindlicher Kreise – leiden. Wenn es damit sein Bewenden hätte, könnte man ruhig darüber hinweggehen. Der Autor ist sich jedoch kaum bewußt, daß seine Ausführungen eine **Beleidigung für jeden aktiven Kompaniekommandanten** sind, dem unbesehenen Willkürakte, Mißbrauch seiner Gewalt, willkürliche Einschränkung der persönlichen Freiheiten seiner Wehrmänner vorgeworfen werden, wie wenn die Kompaniekommandanten im Durchschnitt nicht eine korrekte, die Erfordernisse des Militärdienstes berücksichtigende Behandlung der Wehrmänner anstreben. Zugleich wird suggeriert, der Schweizer Wehrmann stehe ohne jeglichen Rechtsschutz da und sei nicht fähig, seine tatsächliche Stellung zu erkennen. Rechtsstellung und Rechtsschutz des Soldaten als Farce zu bezeichnen, im selben Atemzug vom «totalitären Rechtsstaat» und als Gegenpol dazu vom dynamischen, demokratischen Rechtsstaat zu sprechen ist – abgesehen davon,

dass der Autor großzügig auf jeglichen Versuch einer Begriffsdefinition verzichtet –, gelinde ausgedrückt, eine Zutatung für den Leser. In dieser Litanei fehlt nur noch die Beschwörung der «Transparenz der Strukturen».

Die Forderungen des Autors könnten – ich zitiere frei – mit mehr Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft vorgetragen werden, wenn in der Darstellung zu verbessernder Zustände ein «ehrlicherer» Ton angeschlagen würde.

Hptm v. Orelli

Rekrutenaushebung – à jour?

Daß diese Frage ihre Berechtigung hat, ist uns schon seit längerer Zeit bewußt. Das auslösende Moment, das uns entschließen ließ, den folgenden Artikel zur Diskussion zu stellen, war die Sendung «Telearena» mit dem Thema «Erziehung in der Rekrutenschule», die am 20. Oktober 1976 vom Schweizer Fernsehen ausgestrahlt wurde.

Für unsere Milizarmee ist wesentlich, daß zukünftige Wehrmänner auf Grund ihrer physischen und psychischen Verfassung wie auch ihrer beruflichen Tätigkeit derjenigen Waffengattung zugewiesen werden, wo sie den gestellten Anforderungen in bestmöglichster Weise gerecht werden können.

Da erfahrungsgemäß während der Aushebung nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, daß den oben erwähnten Kriterien in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann, ist folgende Methode insofern einige Überlegungen wert, als der Wehrmann in einem solchen Fall während eines Zeitraums von 2 bis 3 Wochen «begutachtet» und entsprechend seiner Voraussetzungen zugeteilt werden könnte.

Im folgenden soll das Schema kurz erläutert werden:



– Der zukünftige Wehrmann wird vom Aushebungsoffizier unter Berücksichtigung der geographischen Lage seines Wohnortes und der kapazitiven Verhältnisse der in Frage kommenden

Waffenplätze einem solchen zugewiesen.

– Dort absolviert der Rekrut eine zwei- bis dreiwöchige militärische Grundausbildung.

Der Rekrut hat während dieser Zeit Gelegenheit, sich über sämtliche Waffengattungen informieren zu lassen. (Die Meinung ist die, daß die Fachstrukturen der jeweiligen Waffengattungen ein Kurzreferat halten, um dem Rekruten die Gelegenheit zu geben, sich prioritätenmäßig für einige Waffengattungen zu entscheiden.)

Auf Grund von Befragungen, Qualifikationen und Wünschen des Rekruten sowie von allenfalls notwendigen Eignungsprüfungen wird ein Personalbogen erstellt, der einer gesamtschweizerischen Koordinationsstelle zugestellt wird.

– Diese Koordinationsstelle hat zur Aufgabe, die Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen mit den Daten der Personalbogen zu koordinieren und die Rekruten definitiv zuzuteilen.

– Nach Ablauf dieser 2 bis 3 Wochen Grundausbildung wird der Rekrut nach Hause entlassen (Wochenendurlaub) und rückt in der darauffolgenden Woche auf den neu zugeteilten Waffenplatz ein.

– Dort wird der Rekrut in den verbleibenden 14 bis 15 Wochen entsprechend der Waffengattung im Fachdienst ausgebildet.

Ganz abgesehen von einigen grundlegenden Vorteilen, die sich bei der Anwendung dieser Methode ergeben könnten, ist der Fall mit größtmöglicher Sicherheit ausschließbar, daß ein Rekrut die von ihm erwarteten Leistungen nicht erbringen kann, da er offensichtlich die Voraussetzungen dazu nicht hat (Angst vor der Handgranate ist keine gute Voraussetzung dafür, Füsli zu werden).

Lt Dino D'Incau, Niederhasli
Lt Freddy Boll, Zürich

Berichtigung

In «Kampfwertsteigerung des Schützenpanzers 63» von ASMZ Nr. 11/1976 sind die Bilder von Nr. 3 und 5 verwechselt worden. Bild 5 gehört also zu Text von Bild 3 und umgekehrt.

Fabrikationsgebäude, Lagerhallen, Bürogebäude, Ueberdachungen, Supermärkte, Werkstattgebäude, Ausstellungshallen, Spiel- und Turnhallen, Mehrzweckgebäude, Einstellhallen, Pavillons

